

Bescheid

**über die Ergänzung und Verlängerung der
Geltungsdauer der
allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung
vom 13. Juni 2013**

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

13.10.2015

Geschäftszeichen:

III 52-1.43.12-32/15

Zulassungsnummer:

Z-43.12-240

Geltungsdauer

vom: **4. Oktober 2015**

bis: **4. Oktober 2020**

Antragsteller:

Wodtke GmbH

Rittweg 55-57

72070 Tübingen-Hirschau

Zulassungsgegenstand:

**Raumluftunabhängige Pelletöfen der Baureihe "PO 03 daily.nrg", "PO 03-2 easy.nrg",
"PO 03-5 crazy.nrg" und "PO 03-7 family.nrg"**

Dieser Bescheid ergänzt die allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-43.12-240 vom 13. Juni 2013 und verlängert die Geltungsdauer .

Dieser Bescheid umfasst vier Seiten und zwei Anlagen. Er gilt nur in Verbindung mit der oben genannten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und darf nur zusammen mit dieser verwendet werden.

ZU I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 4 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 5 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Im Falle von Unterschieden zwischen der deutschen Fassung der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und ihrer englischen Übersetzung hat die deutsche Fassung Vorrang. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 7 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

ZU II BESONDERE BESTIMMUNGEN

Die Besonderen Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung werden wie folgt ergänzt:

A Der Abschnitt 1 erhält folgende Fassung:

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

1.1 Zulassungsgegenstand

Gegenstand der Zulassung sind die raumluftunabhängigen Pelletöfen der nachstehenden Baureihe "PO 03 daily.nrg" , "PO 03-2 easy.nrg", "PO 03-5 crazy.nrg" und "PO 03-7 family.nrg" mit CE-Kennzeichnung nach den Vorschriften zur Umsetzung von Richtlinien der Europäischen Gemeinschaften, mit Ausnahme der Richtlinie zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über Bauprodukte (siehe Bauregelliste B Teil 2 Nr. 1.3.1 Raumluftunabhängige Feuerstätten für feste Brennstoffe mit motorisch betriebenen Teilen) als anschlussfertige Baueinheiten zur Raumheizung.

Baureihen				
"PO 03 daily.nrg" , "PO 03-2 easy.nrg" , "PO 03-5 crazy.nrg" und " PO 03-7 family.nrg"				
Nennwärmeleistung	kW	5	6	8
Wärmeleistungsbereich	kW	2 - 5	2 - 6	2 -8

Die Feuerstätten jeder vorstehenden Baureihe sind von ihrer Grundkonzeption her baugleich und unterscheiden sich in den Nennwärmeleistungen sowie den Verkleidungsvarianten.

Die Feuerstätten entsprechen nach der Abgasführung und der Verbrennungsluftversorgung den Typen FC_{42x} und FC_{52x} von raumluftunabhängigen Feuerstätten für feste Brennstoffe gemäß den Zulassungsgrundsätzen des Deutschen Instituts für Bautechnik¹.

1.2 Anwendungsbereich

Die raumluftunabhängigen Pelletöfen sind zur Raumheizung bestimmt; die erforderliche Verbrennungsluft wird den Feuerstätten über eine dichte Leitung vom Freien einer Anschlussleitung direkt zugeführt und nicht dem Aufstellraum der Feuerstätten entnommen (raumluftunabhängiger Feuerstättenbetrieb). Aufgrund dieser Betriebsweise dürfen die Feuerstätten auch in Nutzungseinheiten aufgestellt werden, die dauerhaft luftundurchlässig entsprechend dem Stand der Technik abgedichtet sind sowie in Nutzungseinheiten, die mit mechanischen Be- oder Entlüftungsanlagen ausgerüstet sind.

B Im Abschnitt 2.1 wird die Aufzählung der Prüfberichte um folgende Berichtsnummer ergänzt:

"FSPS-Wa 2297-Z"

¹ Zulassungsgrundsätze für die Prüfung und Beurteilung von raumluftunabhängigen Feuerstätten für feste Brennstoffe - Juni 2012 -
 Typ FC_{42x} Feuerstätte mit Abgasgebläse zum Anschluss an ein Luft-Abgas-System. Die Verbrennungsluftleitung vom Luftschaft und das Verbindungsstück zum Schornstein sind Bestandteil der Feuerstätte.
 Typ FC_{52x} Feuerstätte mit Abgasgebläse zum Anschluss an einen Schornstein. Die Verbrennungsluftleitung aus dem Freien und das Verbindungsstück zum Schornstein sind Bestandteil der Feuerstätte.

**Bescheid über die Ergänzung und Verlängerung der
Geltungsdauer der
allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung
Nr. Z-43.12-240**

Seite 4 von 4 | 13. Oktober 2015

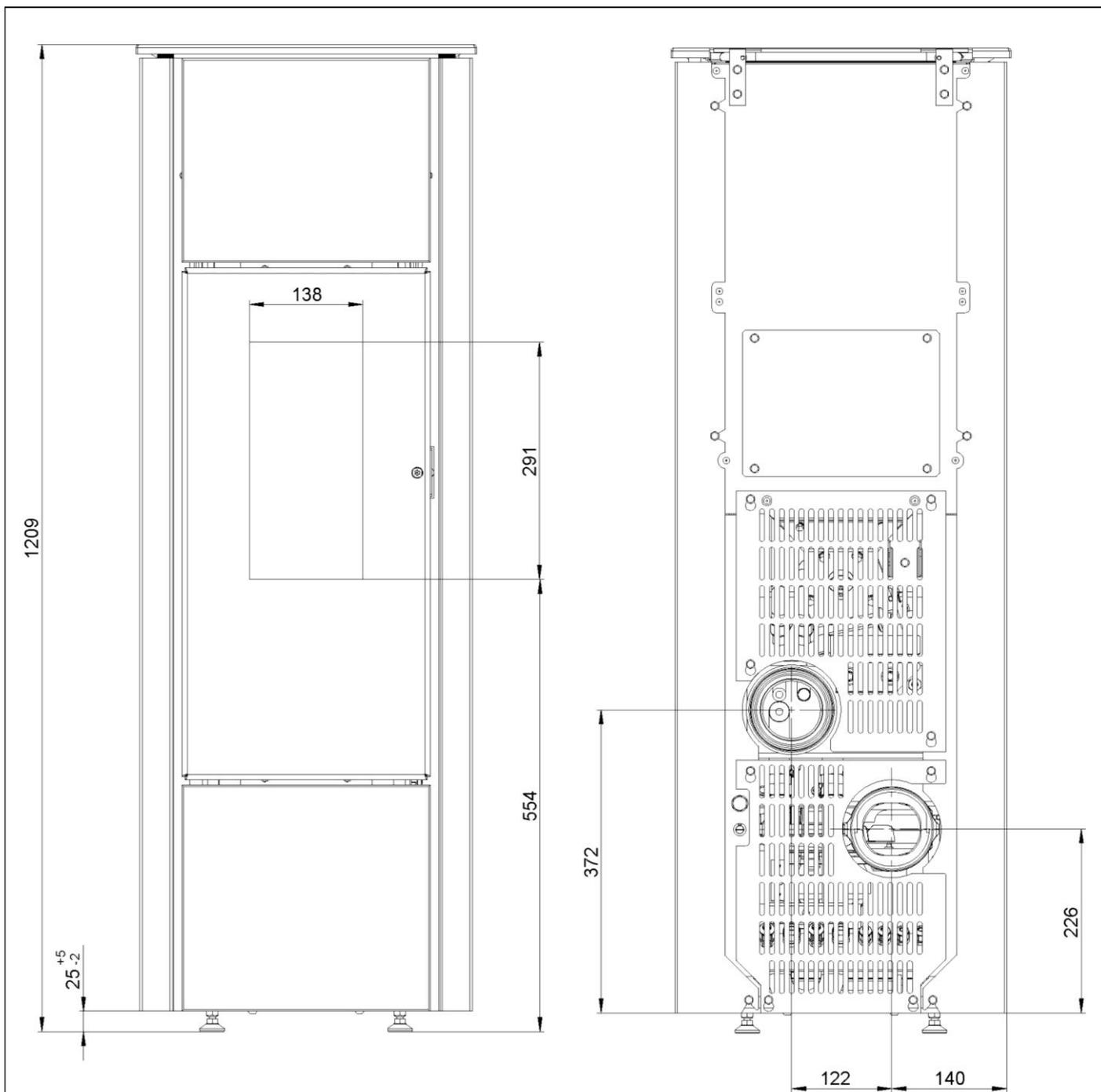
C Die Fußnote 3 erhält folgende Fassung:

³ DIN EN 13384-1 Abgasanlagen – Wärme- und strömungstechnische Berechnungsverfahren – Teil 1:
Abgasanlagen mit einer Feuerstätte; Deutsche Fassung EN 13384-1:2015:2015-06

D Die Anlagen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung vom 13. Juni 2013 werden um die Anlagen 1 und 2 dieses Bescheids ergänzt.

Rudolf Kersten
Referatsleiter

Beglaubigt



Frontansicht

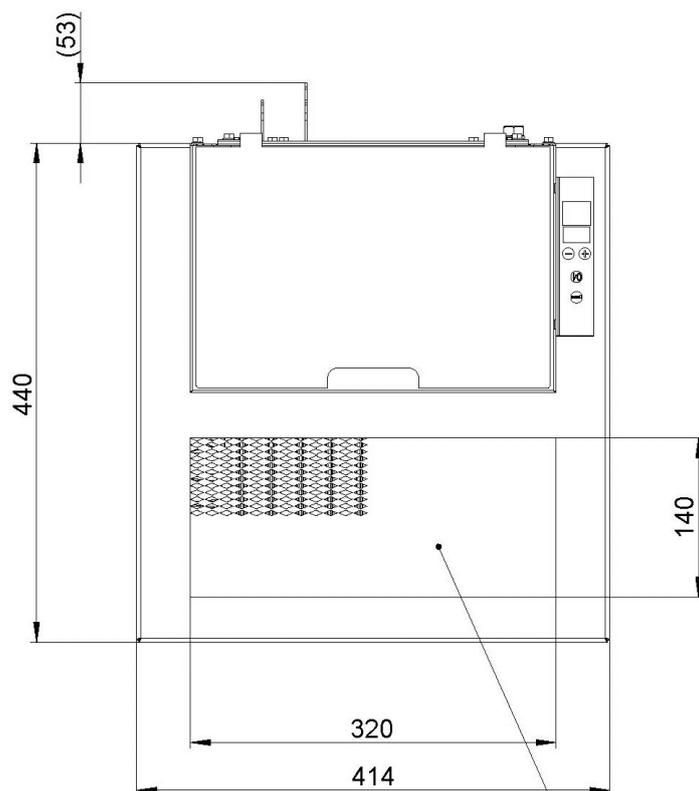
Rückansicht

elektronische Kopie der Abz des DIBt: Z-43.12-240

Raumluftunabhängige Pelletöfen der Baureihe "PO 03 daily.nrg", "PO 03-2 easy.nrg", "PO 03-5 crazy.nrg" und "PO 03-7 family.nrg"

Pelletofen "PO 03-7 family.nrg" Front- und Rückansicht

Anlage 1



Konvektionsluftquerschnitt = 225 cm²

elektronische Kopie der abZ des dibt: z-43.12-240

Raumluftunabhängige Pelletöfen der Baureihe "PO 03 daily.nrg", "PO 03-2 easy.nrg", "PO 03-5 crazy.nrg" und "PO 03-7 family.nrg"

Pelletofen "PO 03-7 family.nrg" Draufsicht

Anlage 2